

diese Leitungsmethode noch stärker auszubauen, um dadurch gute Arbeitsergebnisse und Erfahrungen schneller zu verallgemeinern.

Die Ständige Kommission für Handel und Versorgung legte in einem stark besuchten Einwohnerforum öffentlich Rechenschaft ab. Hier erläuterten der Direktor des HO-Kreisbetriebes und die Vorsitzende der Kreiskonsumgenossenschaft vor der Bevölkerung die Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit bzw. zur wirksameren Bekämpfung aller Handelsverluste 'eingeleitet' worden waren.

KARL BARWINSKI und GEORG KNECHT, Oberrichter am Bezirksgericht Halle

Einige Bemerkungen zur fehlerhaften Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug

Während der großen Volksausprache über den Entwurf des Staatsratserlasses haben die Werktätigen verschiedentlich an Urteilen unserer Gerichte Kritik geübt. Die Kritik richtete sich vor allem gegen solche Urteile, durch die Täter, die in schwerer Weise die Rechte anderer Bürger verletzt hatten, zu milde bestraft worden waren. Auch aus der Rechtsmitteltätigkeit des Bezirksgerichts Halle gab es Anzeichen dafür, daß in einzelnen Fällen bei Rowdytum, Sittlichkeitsverbrechen und Verletzungen von Volkseigentum bedingte Verurteilungen ausgesprochen wurden, die nicht dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der jeweiligen Handlung entsprachen.

Das war für das Bezirksgericht Veranlassung, die Urteile aller Gerichte des Bezirks aus dem Monat Januar 1963 zu überprüfen. Diese Überprüfung erbrachte den Nachweis, daß es zwar generell keine falsche Linie in der Rechtsprechung der Kreisgerichte gibt, daß aber doch in Einzelfällen Strafen ohne Freiheitsentziehung fehlerhaft angewendet worden waren. Bemerkenswert ist dabei, daß es bei einigen Kreisgerichten eine Häufung fehlerhafter Urteile gab, während bei den meisten Kreisgerichten die Strafen ohne Freiheitsentziehung nicht zu beanstanden waren.

Wir haben mit denjenigen Richtern, deren Rechtsprechung am meisten beanstandet wurde, ausführliche Gespräche geführt, um die Ursachen für die fehlerhaften Urteile zu ergründen. Dabei kamen wir zu folgender Einschätzung:

1. Der Hinweis, daß Staatsverbrechen und andere schwere Verbrechen hart bestraft werden sollen, wurde in bezug auf die übrigen Straftaten vielfach als Anleitung für eine generell milde Linie betrachtet.
2. Der Hinweis, in stärkerem Maße gesellschaftliche Kräfte in die Kriminalitätsbekämpfung einzubeziehen, wurde vielfach dahin verstanden, undifferenziert zahlenmäßig mehr Täter zu Strafen ohne Freiheitsentzug zu verurteilen.
3. Es gibt unklare Vorstellungen über das Verhältnis von Zwang und Erziehung. Vielfach besteht die Auffassung, daß nur durch Strafen ohne Freiheitsentzug erzogen werden könne. Die Erziehungsfunktion der Freiheitsstrafe wird nicht beachtet. Das drückt sich u. a. in solchen Formulierungen aus: Da bisherige Freiheitsstrafen nicht geholfen haben, erfolgt nunmehr bedingte Verurteilung!
4. Die Rolle des Kollektivs wurde insofern falsch gesehen, als undifferenzierten Vorschlägen von Brigaden usw., die Erziehung zu übernehmen, ohne allseitige Prüfung aller Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters nachgegeben wurde.

In den folgenden Wochen konnten 37 neue ehrenamtliche Mitarbeiter für die HO-Beiräte gewonnen werden. Auf der Rechenschaftslegung anlässlich des Abschlusses des Betriebskollektivvertrages für das Jahr 1963 konnte der Direktor des HO-Kreisbetriebes erklären, daß die Minusdifferenz im Vergleich zum Gesamtumsatz auf 0,10 Prozent gesunken ist, während sie im vergangenen Jahr 0,66 Prozent betrug. Dieser Erfolg ist das Ergebnis der aktiven, bewußten Mitarbeit aller Angestellten des HO-Kreisbetriebes und der verstärkten Einbeziehung ehrenamtlicher Helfer.

5. Bei der Umerziehung des Täters im Kollektiv wird oft einseitig nur die Rolle der Arbeit im Produktionsprozeß gesehen. Dabei wird nicht beachtet, daß die Arbeit nur in Verbindung mit der Einbeziehung des Täters in das gesellschaftliche Leben des Kollektivs erzieherische Erfolge hervorbringt.

Diese Ursachen führten in Einzelfällen zu groben Verstößen gegen Prinzipien des sozialistischen Rechts. Es wird geprüft, ob eine Kassation dieser Urteile erforderlich ist. Bemerkenswert ist auch, daß die beanstandeten bedingten Verurteilungen zumeist in voller Übereinstimmung mit den Anträgen der Staatsanwälte ausgesprochen wurden. Das beweist, daß die Unklarheiten nicht nur bei den betreffenden Richtern, sondern auch bei einigen Staatsanwälten vorhanden waren, mindert jedoch in keiner Weise die Eigenverantwortlichkeit der Richter für ihre Entscheidungen.

Einige krasse Beispiele aus der Rechtsprechung des Kreisgerichts Köthen sollen die dargestellten Ursachen verdeutlichen:

1. In der Jugendstrafsache gegen den vorbestraften beschäftigungslosen Manfred M. und den Schüler Benno H. wurde festgestellt, daß die beiden Angeklagten in mehreren Fällen auf Bürger eingeschlagen haben. Am 28. Oktober 1962 stießen sie den Bürger P., der auf einer Bank am Bahnhofsvorplatz saß, von der Bank und schlugen ihm zweimal mit der Faust ins Gesicht. Als der Geschädigte daraufhin die Flucht ergreifen wollte, wurde er von H. erneut geschlagen. Nur durch das Einschreiten von Straßenpassanten konnten weitere Tätlichkeiten verhindert werden. Kurz danach schlug der Angeklagte M. dem Bürger Ue. mehrere Male mit der Faust ins Gesicht. H. hielt während dieser Zeit den Freund des Ue. fest, damit dieser dem Geschädigten nicht zu Hilfe kommen konnte. Am 3. November 1962 belästigten die Angeklagten, nachdem sie in der Bahnhofsgaststätte alkoholische Getränke zu sich genommen hatten, den Bürger Sch., und M. schlug ihn. Noch an demselben Tag schlug M. auch dem Bürger W. mit der Faust ins Gesicht.

M. wurde wegen fortgesetzter gefährlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls von gesellschaftlichem Eigentum und wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum — auf den diesen Tatbeständen zugrunde liegenden Sachverhalt soll hier im einzelnen nicht, eingegangen werden — unter Einbeziehung des Urteils der Jugendstrafkammer des Kreisgerichts Köthen vom

7. Mai 1962 zu einem Freiheitsentzug von zwei Jahren bedingt verurteilt. — H. wurde wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Hehlerei und wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum zu einem Freiheitsentzug von neun Monaten bedingt verurteilt, ..